Regierungsrat



Sitzung vom:

29. November 2016

Beschluss Nr.:

200

Motion:

Flugfreie Sonntage auf dem Flugplatz Kägiswil; Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion mit dem Titel "Flugfreie Sonntage auf dem Flugplatz Kägiswil" (52.16.06), welche vom erstunterzeichnenden Kantonsrat Walter Wyrsch sowie 12 Mitunterzeichnenden am 26. Oktober 2016 eingereicht wurde, wie folgt:

1. Inhalt der Motion

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, alle Möglichkeiten zur Einführung von mindestens sechs flugfreien Sonntagen jährlich, jeweils zwischen Mai und Oktober, auf dem Flugplatz Kägiswil zu prüfen, die entsprechenden flugfreien Sonntage zu definieren und zu verfügen.

Neben der Belastung des Fluglärms an den Werktagen, falle durch die Ausübung der fliegerischen Freizeitaktivitäten zunehmend Fluglärm an den Wochenenden an. Eine Zeit ohne Fluglärm sei im unteren Kantonsteil somit eine Seltenheit. Deshalb entspreche die Einführung von flugfreien Sonntagen einerseits dem Bedürfnis der Bevölkerung nach sonntäglicher Ruhe und andererseits reduziere sie die Gefahr von Flugzeugabstürzen oder von herabstürzenden Flugzeugteilen auf bewohntes Gebiet. Weiter wirke sich die Einhaltung der sonntäglichen Ruhe ohne Freizeit-Fluglärm positiv auf die Standortqualität aus.

2. Grundsätzliches

Eine Motion ist der verbindliche Auftrag des Kantonsrats an den Regierungsrat, den Entwurf zu einem rechtssetzenden Erlass auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen (Art. 54 Kantonsratsgesetz vom 21. April 2005; GDB 132.1). Der Begriff "Massnahme" ist weit zu fassen, auch wenn üblicherweise darunter vorwiegend eine Handlung verstanden wird, die im Zuständigkeitsbereich des Kantons- bzw. Regierungsrats liegt.

3. Beurteilung der Motion

Der Regierungsrat erachtet das Anliegen der Motion als prüfenswert. Er wird dieses als Auflage in die Erarbeitung und Verhandlung des neuen Betriebsreglements zum Flugplatz Kägiswil einbringen. Aktuell werden im geltenden Betriebsreglement vom 25. Mai 1976 bereits folgende Feiertage als für den Flugbetrieb gesperrt deklariert: Karfreitag und Eidg. Bettag. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind Flüge in der näheren Umgebung des Flugfeldes vor 10.00 Uhr untersagt, wobei in dringlichen Fällen einzelne Abflüge oder Landungen vor 10.00 Uhr ausnahmsweise bewilligt werden können. Von den Feiertagen, an welchen der Flugplatz geschlossen ist, fällt somit nur der Eidg. Bettag jeweils auf einen Sonntag. An weiteren "hohen Feiertagen", welche auf einen Sonntag fallen wie z. B. Ostersonntag, Pfingstsonntag etc. ist der Flug-

Signatur OWVD.473 Seite 1 | 2

verkehr ab 10.00 Uhr gestattet. Nachdem das Betriebsreglement für den Eintrag im Sachplan Infrastruktur Luft (SIL) zwingend angepasst werden muss, ist der Regierungsrat bereit, das Anliegen der Motionäre in diesem Zusammenhang aufzunehmen. Eine Mindestbasis könnte auch das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 27. April 2007 (Ruhetagsgesetz; GDB 975.2) sein.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt aus den vorgenannten Gründen dem Kantonsrat, die Motion "Flugfreie Sonntage auf dem Flugplatz Kägiswil" anzunehmen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Verkehr
- Volkswirtschaftsdepartement
- Staatskanzlei

m Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli Landschreiber * AREGIERUNGSRA

Versand: 7. Dezember 2016

Signatur OWVD.473 Seite 2 | 2